

Textliche Festsetzungen (Teil B)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11, 16 BauNVO)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Baulflächen werden nach § 8 BauNVO in der geltenden Fassung als Gewerbegebiet festgesetzt.



Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Im GE sind zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gebäude und Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO sind zulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16ff BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Soweit sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen in der Planzeichnung nicht geringere Werte ergeben, wird für die in der Planzeichnung festgesetzten Baulflächen eine Grundflächenzahl von 0,8 i.S.d. § 19 i.V.m. § 1 BauNVO festgesetzt.

1.2.2 Gebäudehöhe

Für die festgesetzten Baugrundstücke wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,0 m, gemessen zwischen der EFOK max. und der Oberkante Attika bzw. First, festgesetzt.

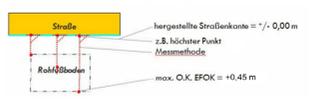
Die Höhe wird gemessen von der hergestellten Geländeoberfläche im Bereich der Außenwand bis zum oberen Dachabschluss (First, Attika). Als unterer Bezugspunkt wird die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFOK) festgesetzt.

Technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Kamine, Lüftungsaufbauten und Aufzüge sowie Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung die über die zulässige Gebäudehöhe hinausragen, sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie abschnittsweise zusammengefasst sind.

1.3 Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die maximal zulässige fertige Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFOK max.) beträgt 0,45 m über dem hergestellten Niveau der dem Gebäude nächstgelegenen, angrenzenden Erschließungsstraße(n). Diese wird gemessen vom höchsten Straßenpunkt im Bereich des jeweiligen Grundstücks an der Straßenbegrenzungslinie.



Das Höchstmaß der möglichen Geländegestaltung ist dem Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

1.4.1 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.

Für die seitlichen Abstandsflächen gelten die Regelungen der Bayerischen Bauordnung.

1.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Baugrenzen

 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- ehemaliges Bergbaugebiet

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die Gebäude sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (max. 0,5 m) kann gestattet werden.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen werden zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger belastet.

1.4.3 Abstandsflächen, Bezugspunkt, Grenzbebauung

Für die Ermittlung der Abstandsflächen sowie für Grenzbebauungen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Unter Bezugspunkt zur Berechnung der Wandhöhen zur Ermittlung der Abstandsflächen gem. BayBO ist das natürliche Gelände.

Auf Punkt 1.6.2 (Geländegestaltung) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.5 Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Flurweg
-  Straßenbegrenzungslinie

1.5.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Erschließungsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Deren Lage ist der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

Bei der Erstellung von Parkbuchten sind diese wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Pflaster mit Fuge verlegt, Schotterterrassen, etc.).

Erforderliche Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO für die Versorgung des Gewerbegebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser sind auch innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zulässig.

1.5.2 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

In der Planzeichnung (Teil A) ist eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentlicher Flurweg (ÖFW) festgesetzt.

1.6 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art 81 BayBO)

1.6.1 Dächer

Es sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 12 - 26° zulässig.

Nebenbaukörper können in abweichender Dachform und Dachneigung vom Hauptgebäude ausgeführt werden. Tonnendächer sind unzulässig.

Im Geltungsbereich sind als Dachendeckung nur Dachsteine und Dachpfannen in den Farben ziegelrot bis rotbraun sowie matte Blechdeckungen bei einer Dachneigung bis 14° zulässig. Kupfer- und Zinkdächer sind unzulässig.

Spiegelnde oder stark reflektierende Dachmaterialien sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung.

1.6.2 Geländegestaltung

Die bestehenden Geländehöhen sind an den Grenzen des Geltungsbereiches einzuhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Innerhalb der Baugrenzen sind Aufschüttungen bis max. 0,5 m, bezogen auf das natürliche Gelände, zulässig.

Die Grundstücksgrößen der künftigen Bauparzellen sind innerhalb des Geltungsbereiches gegenüber den benachbarten Bauparzellen(e)n exakt anzugeben.

Stützwände sind als Trockensteinmauern auszuführen oder zu bepflanzen. Stützwände sind zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung GE = Gewerbegebiet	Bauweise o = offen
Grundflächenzahl (GRZ)	Max. Firsthöhe (FH max.)
Dachform für Hauptgebäude: SD = Satteldach Dachneigung: in °	

1.6.3 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind sockelhöhe Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

Der Abstand von Zaununterkante zum Boden hat mindestens 10 cm zu betragen.

Eine Einzünzung der privaten Grundstücke kann auch entfallen.

1.6.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 Nr. 11g BayBO ausschließlich an der Stätte der Leistungserbringung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Fassade, an Pylonen und an Fahnen zulässig.

Werbeanlagen müssen sich in Form, Größe, Material und Farbe dem Baukörper unterordnen und dürfen nur unterhalb der Traufkanten bzw. Attikalinien angeordnet sein.

Blinkende Leuchtreklamen oder Wechsellicht sind unzulässig.

Pylone sind nur bis zur max. zulässigen Höhe von 9,0 m über EFOK zulässig

Bei Leuchtreklamen darf keine Blendwirkung auf die nordöstlich des Geltungsbereiches gelegene Kreisstraße R 37 entstehen.

1.7 Immissionsschutz

Im Gewerbegebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, die nachweisen können, dass an der nächstliegenden Wohnbebauung außerhalb des Gewerbegebietes im Bereich der Rosenbuschstraße nordöstlich der Kreisstraße, die um 6dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschritten werden.

1.8 Grünordnerische Festsetzungen

1.8.1 Verringerung der Flächenversiegelung, Gewässerschutz

Verkehrflächen, Stellplatzflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht (Zufahrten), mit un- oder teilversiegelenden Belägen zu befestigen; festgesetzt werden Rasengrünflächen, Pflasterbeläge mit offenen Fugen, wasserbundene Decken oder Schotterterrassen sowie wasserdurchlässiges Betonpflaster mit sehr geringem Abflussbeweit und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.

Zufahrten und Zugänge sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser den öffentlichen Straßen nicht zugeführt werden kann.

1.8.2 Nicht überbaubare Flächen auf privaten Grundstücken, Grünflächenanteil (Mindestvorgabe)

In den Baulflächen des Geltungsbereiches sind nicht überbaute Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Die privaten Freiflächen sind, soweit sie nicht für betrieblich notwendig befestigte Flächen benötigt werden, zu begrünen. Je angefangener 1.000 m² Fläche ist mindestens ein Laubbaum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen.

1.8.3 Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1: Bäume, mind. 2 x v., mind 60/100 cm Höhe

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gem. Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feldulme
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

Pflanzenliste 2: Sträucher, mind. 2 x v., mind 60/100 cm Höhe

<i>Corylus avellana</i>	Europäische Haselnuss
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartweige
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfeifenhülchen*
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster*
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche*
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball*

*Giftpflanzen gem. StUV 29/15

Weitere Baum- und Straucharten können von der Naturschutzbehörde am Landratsamt zugelassen werden.

Nicht verwendet werden dürfen alle fremdländischen und züchterisch

veränderten Nadelgehölze mit gelben oder blauen Nadeln und über 2 m Wuchshöhe sowie alle Nadelgehölze in Schnitthecken mit Ausnahme der Eibe.

1.8.4 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Fläche ist unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes eine zweireihige Gehölzpflanzung mit heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 und 2 anzulegen. Der Abstand der Reihen darf max. 1,0 m, der Abstand der einzelnen Pflanzen darf 1,0 - 1,20 m in den Reihen nicht unter- und überschreiten. Die Gehölze sind gruppenweise auf 70 % der Fläche zu pflanzen.

Der Aufwuchs ist zu unterhalten (ggf. Gießen, Mulchen, Verwuschschutzzaun etc.) und ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

1.8.5 Anpflanzung von Bäumen

 Anpflanzung von Bäumen gem. Pflanzliste 1

Die Bäume sind in einem Abstand von max. 20 m zueinander anzupflanzen.

Die Lage der anzupflanzenden Bäume gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten geringfügig verschoben werden.

1.8.6 Ausgleichsflächen-Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

An anderer Stelle als am Ort des Eingriffes in Natur und Landschaft wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine Teilfläche mit 5.364 m² des Flurstückes 933, Gemarkung Viehhausen, Gemeinde Sinzing, zugeordnet.

Die Ausgleichsfläche wird allen Grundstücksflächen des Baugebietes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet.

1.8.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Ausgleichsflächenumfang von insgesamt 5.364 m² mit entsprechenden Maßnahmen zu erbringen. Die Ermittlung des notwendigen Ausgleichsumfanges ist in der Begründung (Teil C) erläutert. Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist spätestens in der Fertigstellung der Erschließung des Baugebietes folgenden Planzierperiode durchzuführen.

Festgesetzt werden folgende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ausgleichsflächenplan Teil E:

- Entwicklung und Pflege eines standortgerechten Extensivgrünlandes durch Ansaat aus geeigneten Herkünften (standortgerechte autochthone Saatgutmischung), vorheriger Oberbodenabtrag der Fläche für Nährstoffentzug im Bereich des Grünlandes, einschürge Mahd mit Abtransport des Mähgutes, dauerhaftes Offenhalten.
- Ansaat und Entwicklung einer Ackerwildkrautflur auf mind. 3m Breite, Verwendung von zertifizierten Herkunftsaatgut zur Förderung von standortangepassten, heimischen Ackerwildkräutern, gelegentliche Mahd (alle 3-5 Jahre) mit Abtransport des Schnittgutes;
- gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;
- Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;
- keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;
- Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den ersten Jahren zwingen ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr Bedarf;

• Gruppenweise Anpflanzung und Entwicklung von mind. 8 Hecken auf 1.000 m², Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial, Pflanzabstand mind. 1,5 m x 1,5 m, Arten gem. Pflanzenliste 2 - Kapitel 17.3, sie sind ihrem natürlichen Habitus wachsen zu lassen, Gehölzpflege nur nach Bedarf; die Lage der anzupflanzenden Hecken gilt als Vorschlag und kann je nach örtlichen Gegebenheiten verschoben werden;

• Erhalt und Pflege des bestehenden Feldgehölzes, Müll und Grüngut entfernen;

• keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung auf gesamer Fläche, Ausnahme: eine Startdüngung der Pflanzung ist zulässig;

• Zum Schutz vor Wildbliss ist in den